

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise – Kreiskirchenämter,  
Superintendentinnen und Superintendenten,  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,  
Presbyterien und Kreissynodalvorstände,  
Verbände kirchlicher Körperschaften,  
Ämter und Einrichtungen  
der Ev. Kirche von Westfalen  
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung  
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		972.310	03.12.2024

### **Rundschreiben 21 /2024**

## **Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)**

### **1. Verlängerung des Anwendungszeitpunkts des § 2b UStG für juristische Personen des öffentlichen Rechts um weitere zwei Jahre (Jahressteuergesetz 2024)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die verpflichtende Anwendung des § 2b UStG wird um weitere zwei Jahre nach hinten verschoben, auf den 01.01.2027. Der Bundesrat hat in der Sitzung am 22.11.2024 der Verlängerung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 zugestimmt.

Der Gesetzgeber hat damit zum dritten Mal eine weitere Übergangsfrist von zwei Jahren, jetzt bis zum 31.12.2026, beschlossen. Damit haben wir einen neuen Rekord in der Umsatzsteuer: 11 Jahre Übergangszeitraum für eine einzige Vorschrift.

Begründet wird die erneute Verlängerung wieder damit, dass Zweifelsfragen bei der Rechtsauslegung beseitigt werden sollen, die zu einer erheblichen Verunsicherung der Verantwortlichen führen. Außerdem sei eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die erneute Verlängerung der Übergangsregelung auch weiterhin nicht zu befürchten.

- 2 -

Die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit den Umstellungsprozessen bei ihnen betraut sind, wird sicherlich erneut leiden. Wir empfehlen trotzdem, die verbleibende Zeit weiter zu nutzen, um kaufmännische bzw. steuerliche Prozesse zu optimieren. Insbesondere sollten laufende und neu abgeschlossene Verträge auf die aktuelle und zukünftige steuerliche Behandlung hin überprüft werden.

Aufgrund von EU-Vorgaben ist **nicht** zu erwarten, dass der § 2b UStG eventuell noch komplett gestrichen wird.

Diejenigen, die bereits viel in die Umstellung investiert haben, können sich nun auf die notwendige Anpassung der organisatorischen Strukturen konzentrieren. Ganz im Sinne von Tax Compliance. Wie sich bisher gezeigt hat, sind viele Anstrengungen notwendig, um dezentral liegende Informationen zur zentralen steuerverantwortlichen Person zu schaffen. Die neue – ab dem 01.01.2025 geltende – elektronische Rechnung (sog. E-Rechnung) könnte an dieser Stelle helfen. Denn um die vielen Chancen der neuen E-Rechnung wirklich zu nutzen, müssen die Prozesse auf der Rechnungseingangs- wie auch auf der Rechnungsausgangsseite neu gedacht werden. Eine einmalige Gelegenheit, den Steuerbereich als festen Bestandteil in diese Prozesse zu integrieren.

## 2. Anpassungen im Bereich der Kleinunternehmerregelung (Jahressteuergesetz 2024)

Zudem wurden neue Regelungen zum Kleinunternehmer im Jahressteuergesetz (JStG) 2024 final beschlossen.

Bislang ist die Kleinunternehmer-Regelung gem. § 19 UStG auf das Inland beschränkt. Sofern künftig derartige kleine Unternehmen international tätig werden, ergeben sich daraus auch umsatzsteuerliche komplexere Fragestellungen und Probleme.

### **Bisherige Regelung:**

Zurzeit wird die Umsatzsteuer für innerdeutsche Umsätze von im Inland ansässigen Unternehmen nicht erhoben, soweit deren Vorjahresumsatz EUR 22.000 nicht überschritten hat und der Gesamtumsatz des laufenden Jahres den Betrag von EUR 50.000 voraussichtlich nicht übersteigt. Hierbei handelt es sich um **Brutto-Grenzen**. Korrespondierend kann kein Recht auf Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden.

### **Kleinunternehmer bei Leistungsort in Deutschland – Neuregelung:**

Zum 01.01.2025 erhöhen sich die Schwellenwerte des Vorjahresumsatzes auf EUR 25.000 und des Gesamtumsatzes im laufenden Jahr auf EUR 100.000. Hierbei handelt es sich um **Netto-Grenzen**. Zudem wird auf das Erheben der Umsatzsteuer nun nicht mehr verzichtet, sondern die Umsätze sind ab 01.01.2025 in der Umsatzsteuererklärung unter den steuerfreien Umsätzen zu deklarieren (ohne das Recht auf Vorsteuerabzug).

**Wichtig:** Während bis zum 31.12.2024 noch auf einen **voraussichtlichen** Jahresumsatz geschaut wird und bei dessen Überschreiten erst im Folgejahr Konsequenzen drohen, fällt der Unternehmer ab Überschreiten der Umsatzgrenze ab dem 01.01.2025 sofort aus der Kleinunternehmerregelung. Die weiteren Umsätze unterliegen dann im laufenden Jahr der Steuerpflicht.

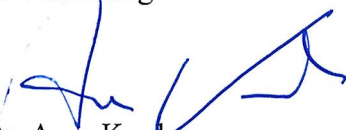
**E-Rechnung bei Kleinunternehmern:**

Kleinunternehmer müssen keine E-Rechnungen ausstellen. Zum Empfang und Archivieren von E-Rechnungen müssen sie allerdings in der Lage sein.

Alle weiteren Neuerungen im Zusammenhang mit der Kleinunternehmerregelung und dem Jahressteuergesetz sind einem weiteren Rundschreiben vorbehalten.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Arne Kupke